

EN 10204

Metallische Erzeugnisse Arten von Prüfbescheinigungen

(enthält Änderung A1: 1995)
Deutsche Fassung EN 10204: 1991 + A1: 1995

Deskriptoren: metallisch, Erzeugnis, Prüfbescheinigung,
Materialprüfung, Nichteisenmetall

Metallic products - Types of inspection documents
(includes amendment A1: 1995);
German Version EN 10204: 1991 + A1: 1995

Produits métalliques - Types de documents de contrôle
(inclut l'amendement A1: 1995);
Version allemande EN 10204: 1991 + A1: 1995

Die Europäische Norm EN 10204: 1991 hat den Status einer Deutschen Norm, einschließlich der eingearbeiteten Änderung A1: 1995, die von CEN getrennt veröffentlicht wurde.

Nationales Vorwort

Die Europäische Norm EN 10204 wurde im Technischen Komitee (TC) 9 (Technische Lieferbedingungen und Qualitätssicherung - Sekretariat: Belgien) von ECISS (Europäisches Komitee für Eisen- und Stahlnormung) auf der Grundlage von DIN 50049 unter intensiver Mitwirkung der Normenausschüsse Eisen und Stahl (FES) und Materialprüfung (NMP) ausgearbeitet. Dabei blieb der Inhalt der DIN 50049 weitgehend, wenn auch nicht vollständig, erhalten.
Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NMP 892 (Probenahme; Abnahme) des Normenausschusses Materialprüfung (NMP). Die Annahme der Änderung 1 zu EN 10204 hat der NMP zum Anlass genommen, eine Folgeausgabe der DIN 50049 herauszugeben, in der außer der Korrektur einiger Druckfehler auch diese Änderung berücksichtigt und - wie vorgesehen - die Umstellung auf die Norm-Nummer DIN EN 10204 vollzogen wurde.

Änderungen

Gegenüber DIN 50049: 1992-04 wurden folgende Änderungen vorgenommen:
a) EN 10204: 1991 / A1: 1995 eingearbeitet.
b) Norm-Nummer geändert.

Frühere Ausgaben

DIN 50049:
1951-12, 1955-04, 1960-04, 1972-07,
1982-07, 1986-08, 1991-11, 1992-04

Vorwort zu EN 10204:1991

Das Europäische Komitee für Eisen- und Stahlnormung (ECISS) hat das Technische Komitee ECISS/TC 9 (Sekretariat: Belgien) beauftragt, eine Europäische Norm zur Festlegung der verschiedenen Arten von Prüfbescheinigungen zur Verwendung für den Besteller bei Lieferung von Eisen- und Stahlerzeugnissen aufzustellen. Die Veröffentlichung des Entwurfs prEN 10204 wurde auf der Sitzung im Dezember 1988 beschlossen. Auf seiner Sitzung am 21. Mai 1990 hat das Komitee ECISS/TC 9 unter Berücksichtigung der zu prEN 10204 während des CEN-Umfrageverfahrens mit sechsmonatiger Laufzeit erhaltenen Stellungnahmen beschlossen, den Anwendungsbereich der Europäischen Norm grundsätzlich auf Erzeugnisse aus allen metallischen Werkstoffen auszudehnen. Diese Europäische Norm EN 10204 wurde am 1991-03-16 angenommen und ratifiziert. Entsprechend den Gemeinsamen CEN/CENELEC-Regeln, die Teil der Geschäftsordnung des CEN sind, sind folgende Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Vorwort zu EN 10204:1991 / A1: 1995

Diese Änderung 1 von EN 10204:1991 wurde vom ECISS/TC 9 „Technische Lieferbedingungen und Qualitätssicherung“ erarbeitet, dessen Sekretariat von IBN betreut wird. Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten; entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Dez. 1995, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Dezember 1995 zurückgezogen werden. Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung, sind folgende Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich.

EN 10204

1. Allgemeines

1.1 Zweck und Anwendungsbereich

1.1.1 In dieser Europäischen Norm sind die verschiedenen Arten von Prüfbescheinigungen festgelegt, die dem Besteller in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen bei der Bestellung mit der Lieferung von Erzeugnissen aus allen metallischen Werkstoffen zur Verfügung gestellt werden, wie immer sie auch hergestellt sein mögen.

1.1.2 Wenn jedoch bei der Bestellung vereinbart, darf diese Norm auch auf andere Erzeugnisse als solche aus metallischen Werkstoffen angewendet werden.

1.1.3 Diese Norm ist in Verbindung mit den Normen anzuwenden, in denen die technischen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse festgelegt sind.

1.2 Definitionen

Die Definitionen der verwendeten Begriffe stimmen mit der Europäischen Norm EN 10021 überein; zur Erleichterung der Anwendung sind sie nachfolgend wiedergegeben:

1.2.1 Nichtspezifische Prüfung

Vom Hersteller nach ihm geeignet erscheinenden Verfahren durchgeführte Prüfungen, durch die ermittelt werden soll, ob die nach einem bestimmten Verfahren hergestellten Erzeugnisse den in der Bestellung festgelegten Anforderungen genügen. Die geprüften Erzeugnisse müssen nicht notwendigerweise aus der Lieferung selbst stammen.

1.2.2 Spezifische Prüfung

Prüfungen, die vor der Lieferung nach den in der Bestellung festgelegten technischen Bedingungen an den zu liefernden Erzeugnissen oder an Prüfeinheiten, von denen diese ein Teil sind, durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Erzeugnisse den in der Bestellung festgelegten Anforderungen genügen.

2. Bescheinigungen über Prüfungen, die von Personal durchgeführt wurden, das vom Hersteller beauftragt ist und der Fertigungsabteilung angehören kann

2.1 Werksbescheinigung „2.1“

Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, ohne Angabe von Prüfergebnissen.

Die Werksbescheinigung „2.1“ wird auf der Grundlage nichtspezifischer Prüfung ausgestellt.

2.2 Werkszeugnis „2.2“

Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, mit Angabe von Prüfergebnissen auf der Grundlage nichtspezifischer Prüfung.

2.3 Werksprüfzeugnis „2.3“

Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Vereinbarungen bei der Bestellung entsprechen, mit Angabe von Prüfergebnissen auf der Grundlage spezifischer Prüfung. Das Werksprüfzeugnis „2.3“ wird nur von einem Hersteller herausgegeben, der über keine dazu beauftragte, von der Fertigungsabteilung unabhängige, Prüfabteilung verfügt.

Wenn der Hersteller über eine von der Fertigungsabteilung unabhängige Prüfabteilung verfügt, so muss er anstelle des Werksprüfzeugnisses „2.3“ ein Abnahmeprüfzeugnis „3-1-B“ herausgeben.

EN 10204

3. Bescheinigungen über Prüfungen, die von dazu beauftragtem Personal durchgeführt oder beaufsichtigt wurden, das von der Fertigungsabteilung unabhängig ist, auf der Grundlage spezifischer Prüfung

3.1 Abnahmeprüfzeugnis

Bescheinigung, herausgegeben auf der Grundlage von Prüfungen, die entsprechend den in der Bestellung angegebenen technischen Lieferbedingungen und/oder nach amtlichen Vorschriften und den zugehörigen Technischen Regeln durchgeführt wurden. Die Prüfungen müssen an den gelieferten Erzeugnissen oder an Erzeugnissen der Prüfeinheit, von der die Lieferung ein Teil ist, durchgeführt worden sein. Die Prüfeinheit wird in der Produktnorm, in amtlichen Vorschriften und den zugehörigen Technischen Regeln oder in der Bestellung festgelegt.

Abnahmeprüfzeugnis „3.1“

herausgegeben von einer von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abteilung und bestätigt von einem dazu beauftragten, von der Fertigungsabteilung unabhängigen, Sachverständigen des Herstellers („Werksachverständigen“).

3.2 Abnahmeprüfprotokoll

Ein Abnahmeprüfzeugnis, das aufgrund einer besonderen Vereinbarung sowohl von dem vom Hersteller beauftragten Sachverständigen als auch von dem vom Besteller beauftragten Sachverständigen bestätigt ist, heißt Abnahmeprüfprotokoll „3.2“.

4. Ausstellung von Prüfbescheinigungen durch einen Verarbeiter oder einen Händler

Wenn ein Erzeugnis durch einen Verarbeiter oder einen Händler geliefert wird, so müssen diese dem Besteller die Bescheinigungen des Herstellers nach dieser Europäischen Norm EN 10204, ohne sie zu verändern, zur Verfügung stellen.

Diesen Bescheinigungen des Herstellers muss ein geeignetes Mittel zur Identifizierung des Erzeugnisses beigelegt werden, damit die eindeutige Zuordnung von Erzeugnis und Bescheinigungen sichergestellt ist.

Wenn der Verarbeiter oder der Händler den Zustand oder die Maße des Erzeugnisses in irgendeiner Weise verändert hat, müssen diese besonderen neuen Eigenschaften in einer zusätzlichen Bescheinigung bestätigt werden.

Das gleiche gilt für besondere Anforderungen in der Bestellung, die nicht in den Bescheinigungen des Herstellers enthalten sind.

5. Bestätigung der Prüfbescheinigungen

Die Prüfbescheinigungen müssen von der (den) für die Bestätigung verantwortlichen Person (Personen) unterschrieben oder in geeigneter Weise gekennzeichnet sein.

Wenn jedoch die Bescheinigungen mittels eines geeigneten Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, darf die Unterschrift ersetzt werden durch die Angabe des Namens und der Dienststellung der Person, die für die Bestätigung der Bescheinigung verantwortlich ist.

EN 10204

6. Zusammenstellung der Prüfbescheinigung

Tabelle 1.

| Norm-Bezeichnung | Bescheinigung | Art der Prüfung | Inhalt der Bescheinigung | Lieferbedingungen | Bestätigung der Bescheinigung durch |
|------------------|------------------------|-----------------|---|---|--|
| 2.1 | Werksbescheinigung | Nichtspezifisch | Keine Angabe von Prüfergebnissen | Nach den Lieferbedingungen der Bestellung, oder, Fall verlangt, auch nach amtlichen Vorschriften und den zugehörigen Technischen Regeln | den Hersteller |
| 2.2 | Werkszeugnis | Nichtspezifisch | Prüfergebnisse auf der Grundlage nicht spezifischer Prüfung | | |
| 2.3 | Werksprüfzeugnis | Spezifisch | Prüfergebnisse auf der Grundlage spezifischer Prüfung | Nach den Lieferbedingungen der Bestellung, oder, Fall verlangt, auch nach amtlichen Vorschriften und den zugehörigen Technischen Regeln | den vom Hersteller beauftragten, von der Fertigungsabteilung unabhängigen Sachverständigen ("Werksachverständigen") |
| 3.1 | Abnahmeprüfzeugnis 3.1 | Spezifisch | Prüfergebnisse auf der Grundlage spezifischer Prüfung | | |
| 3.2 | Abnahmeprüfzeugnis 3.2 | Spezifisch | | | den vom Hersteller beauftragten, von der Fertigungsabteilung unabhängigen Sachverständigen und den vom Besteller beauftragten Sachverständigen |

Anhang A (informativ)

Benennung der Prüfbescheinigungen nach EN 10204 in den einzelnen Sprachen

| Deutsch | Englisch | Französisch |
|----------------------|--|---|
| Werksbescheinigung | Certificate of compliance with the order | Attestation de conformité à la commande |
| Werkszeugnis | Test report | Relevé de contrôle |
| Werksprüfzeugnis | Specific test report | Relevé de contrôle spécifique |
| Abnahmeprüfzeugnis | Inspection certificate | Certificat de réception |
| Abnahmeprüfprotokoll | Inspection report | Procès-verbal de réception |